

1729/AB

vom 20.11.2018 zu 1721/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0179-III 1/2018

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1721/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Vorschlag zur Ernennung von Hubert Keyl als Richter am Bundesverwaltungsgericht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 11:

Am 2. Mai 2018 wurden in der Jobbörse des Bundes sowie im Amtsblatt der Wiener Zeitung „sieben, allenfalls mehr“ Planstellen für Richterinnen und Richter am Bundesverwaltungsgericht ausgeschrieben. Der Personalsenat des Bundesverwaltungsgerichts hat auf Grundlage dieser Ausschreibung insgesamt 15 nicht bindende Dreivorschläge erstellt und darin insgesamt 26 verschiedene Personen teils einmal, teils mehrfach aufgenommen. Wegen des großen mit der Erstellung von Besetzungsvorschlägen für Richterinnen- und Richterplanstellen beim Bundesverwaltungsgericht verbundenen Aufwands hat der Personalsenat neben acht Hauptvorschlägen (Dreivorschläge 1 bis 8) auch sieben Reservevorschläge (Dreivorschläge 9 bis 15) erstellt. Die in den Hauptvorschlägen erstgereihten Personen wurden nur jeweils einmal in einen Besetzungsvorschlag aufgenommen. Die in den für den Fall von Ausfällen oder weiteren zur Besetzung gelangender Stellen beschlossenen Reservevorschlägen erstgereihten Personen wurden auch in anderen Besetzungsvorschlägen an zweiter und/oder dritter Stelle aufgenommen („Kreuzreihungen“).

Die sieben Reservevorschläge wurden vom Personalsenat des Bundesverwaltungsgerichts in eine Rangfolge gesetzt, wonach der an erster Stelle im Besetzungsvorschlag 9 gereihten Person im Vergleich aller bestgereihten Personen eine etwas höhere Eignung zugebilligt wurde als der an erster Stelle gereihten Person im Besetzungsvorschlag 15.

Zum Stichtag 1. Oktober 2018 waren schlussendlich zehn freie Stellen zu besetzen. Diese

Zahl der letztlich insgesamt vorzuschlagenden Bewerberinnen und Bewerber ergab sich unmittelbar aus den zum vorgesehenen Ernennungszeitpunkt bestehenden Vakanzen beim Bundesverwaltungsgericht.

Die Bundesregierung ist in ihren Vorschlägen an den Bundespräsidenten den Besetzungsvorschlägen des Personalsenats und der von ihm beschlossenen Rangfolge der Reservevorschläge gefolgt und hat zehn Personen zur Ernennung vorgeschlagen. Davon haben zwei nach ihrer Nominierung durch die Bundesregierung ihre Bewerbungen zurückgezogen. Die übrigen acht Personen wurden mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2018 vom Bundespräsidenten zu Richterinnen bzw. Richtern des Bundesverwaltungsgerichts ernannt. Ich ersuche um Verständnis, dass ich aus datenschutzrechtlichen Gründen die Namen der in bislang noch nicht ausgeschöpften Besetzungsvorschlägen an erster oder hinterer Stelle gereihten Personen nicht nennen kann.

Sämtliche vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erfüllen nach Einschätzung des Personalsenats des Bundesverwaltungsgerichts die im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) sowie im Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) vorgesehenen Voraussetzungen und wurden als in höchstem Maße geeignet angesehen.

Die vom Personalsenat des Bundesverwaltungsgerichts bei der Erstattung der Besetzungsvorschläge in formeller wie materieller Hinsicht einzuhaltenden Regeln ergeben sich unmittelbar aus dem RStDG in Verbindung mit dem BVwGG. Die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Geschäftsführung des Personalsenats des Bundesverwaltungsgerichts sind unmittelbar in den §§ 47 ff RStDG iVm § 10 Abs 2 BVwGG geregelt.

Insgesamt haben sich 132 Personen beworben, vier Bewerberinnen bzw. Bewerber erfüllten die formellen Voraussetzungen nicht (bei zwei Personen stellte sich dies erst im Hearing heraus), 15 Personen haben ihre Bewerbung zurückgezogen und ein Bewerber ist nicht erschienen.

Der Personalsenat hat über einen Zeitraum von mehreren Wochen mit 114 Bewerberinnen und Bewerbern ein strukturiertes Hearing im zeitlichen Ausmaß durchschnittlich je etwa einer halben Stunde durchgeführt, unmittelbar eine verbalisierte Eignungseinschätzung unter den Aspekten Auftreten, fachliche Eignung, Kommunikation, berufliche und persönliche Erfahrung sowie Kenntnisse über das Bundesverwaltungsgericht getroffen und die demnach besonders geeignet erscheinenden Bewerberinnen und Bewerber letztlich in ein durch die Reihung zum Ausdruck gebrachtes Verhältnis gesetzt.

Soweit (in geringem Ausmaß) einzelne Mitglieder des Personalsenats bei einzelnen

Anhörungsterminen verhindert waren, wurden sie gemäß den angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen vertreten.

Über den Inhalt von Anhörungen der richterlichen Personalsenate ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 32 Abs. 2 RStDG). Es wurden dabei einerseits Fragen zum Werdegang der Bewerberinnen und Bewerber erörtert, andererseits Fragen zu Materien, welche in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallen, außerdem verfahrensrechtliche Fragen.

Die Beschlussfassung im richterlichen Personalsenat (und damit auch das Zustandekommen des Besetzungsvorschlags) unterliegt dem Beratungsgeheimnis gemäß § 49 Abs. 8 RStDG, dazu sind mir keine näheren Umstände bekannt.

Zu einer Einflussnahme von dritter Seite auf diese Beschlussfassung habe ich keinerlei Wahrnehmungen. Eine Einflussnahme meinerseits auf die Beschlussfassung kann ich ausschließen. Erst nach Übermittlung des vom unabhängigen Personalsenat beschlossenen Besetzungsvorschlages an mich habe ich aufgrund der Medienberichte über die Vergangenheit eines Bewerbers beim Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts in seiner Funktion als Vorsitzender des Personalsenats Erkundigungen eingeholt, ob bei der Anhörung dieses Bewerbers durch den Personalsenat den entsprechenden Vorwürfen Beachtung geschenkt geworden ist. Dies wurde mir bestätigt.

Mit Rücksicht auf das der Bundesregierung zukommende Nominierungsrecht an den Bundespräsidenten waren die Unterlagen, die der Nominierung durch die Bundesregierung zugrunde lagen, innerhalb der Bundesregierung im Vorfeld ihrer Beschlussfassung naturgemäß zu erörtern. Die Grundvoraussetzungen für eine Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter des Bundesverwaltungsgerichts ergeben sich aus Art. 134 Abs. 3 B-VG iVm § 207 Abs. 1 RStDG.

Wien, 20. November 2018

Dr. Josef Moser

